

Regelung des Kerzenverkaues.**Ausgabe von Kerzenkarten oder Bezugsscheinen.**

Ämtlich wird gemeldet: Der Statthalter in Niederösterreich hat unter dem 4. d. eine Verordnung erlassen, die den Verkauf von Kerzen an die Verbraucher in Niederösterreich regelt. In der Verordnung heißt es u. a.: Es wird der Verkauf von Kerzen aller Art (mit Ausnahme von Wachskerzen) an die Verbraucher und der Bezug der Kerzen durch die Verbraucher einer Regelung unterworfen, deren nähere Bestimmungen die zuständige politische Bezirksbehörde trifft, Erzeuger, Händler und sonstige Besitzer oder Verwahrer von Kerzen, die verpflichtet sind, ihre Kerzenvorräte der Petroleumzentrale in Wien anzuzeigen, haben die Anzeige auch an die noch dem Orte des Vorratslagers zuständige politische Bezirksbehörde zu erstatten. Kerzen dürfen von Verbrauchern nur nach Maßgabe des strengsten Bedarfes in Anspruch genommen werden. Unter diesem Vorbehalte kann für jede Wohnung, gleichgültig, in welcher Weise sie künstlich beleuchtet wird, für einen Monat ein Kerzengewicht von $\frac{1}{32}$ Kilogramm in Anspruch genommen werden. Die politische Bezirksbehörde hat Versorgungsgebiete zu schaffen, deren Kerzenbedarf von bestimmten Kleinhändlern aus zu decken ist. Die Abgabe von Kerzen an die Verbraucher ist durch Einführung besonderer Kerzenkarten durch Anschluß der Kerzenabgabe an bestehende Approvisionierungskarten oder durch Ausgabe von Bezugsscheinen für einzelne Abgaben zu kontrollieren.